

SATZUNG

DES VEREINS FÜR BEWEGUNGSFORSCHUNG E.V. , HERRISCHRIED

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 04. Juli 2021; sie ersetzt die bisherige Satzung vom 28. Juni 2015. Eingetragen in das Vereinsregister am 08.09.2021.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Verein für Bewegungsforschung e.V.

Er wurde 1959 gegründet. Er hat seinen Sitz in Herrischried und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg mit der Nummer VR 630585 eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und der Forschung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Die wissenschaftliche und praktische Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Bewegungsvorgänge in der gesamten Natur, insbesondere der Strömungen des Wassers und auf dem Gebiet der im Lebendigen wirkenden Kräfte. Diese Arbeit stützt sich sowohl auf naturwissenschaftliche Methoden als auch auf Studien auf der Grundlage der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners.
2. Erwerb, Errichtung und Betrieb von Untersuchungs- und Forschungslaboratorien für die erwähnte Arbeit. Solche sind das Institut für Strömungswissenschaften und die Adventa-Initiative.

§ 3 Gemeinnützigkeit, wirtschaftliche Mittel

1. Der Verein verfolgt mit seinen wissenschaftlichen Forschungs- und Lehrzielen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel und das Vermögen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen nur nachgewiesene Ausgaben erstattet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die wirtschaftliche Grundlage des Vereins bilden im Wesentlichen Mitgliedsbeiträge, Vermögenserträge, Spenden, Schenkungen, Zuwendungen, Erbschaften, Vermächtnisse und Dienstleistungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.
2. Die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied braucht nicht begründet zu werden. Die Ablehnung der Aufnahme muss vom Aufsichtsrat bestätigt werden.
3. Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt hat schriftlich auf den Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) zu geschehen.
4. Die Mitgliedschaft gilt als erloschen, wenn ein Mitglied
 - postalisch nicht mehr erreichbar ist,
 - verstorben ist,
 - die Personenvereinigung aufgelöst bzw. die juristische Person erloschen ist,
 - mit seinem Beitrag mehr als drei Jahre ohne Rücksprache im Rückstand ist.
5. Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorstands ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses gegen die Interessen des Vereins handelt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat, der Vorstand, die Gesamtkonferenz, die Beiräte.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit bis zum 31. Juli, einberufen. Die Tagesordnung kann auf der Mitgliederversammlung um weitere Punkte ergänzt werden, wenn die einfache Mehrheit der Anwesenden dem zustimmt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn er oder der Aufsichtsrat der Ansicht ist, dass die Interessen des Vereins es notwendig machen, oder wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Tagesordnung kann auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht um weitere Punkte ergänzt werden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher per Vereinszeitschrift, Brief oder E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Post- oder E-Mail-Adresse. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen genügt die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Aufsichtsrats entgegen und beschließt über
 - a. den Jahres- und Rechnungsbericht,
 - b. die Bestellung und Entlastung des Aufsichtsrates,
 - c. die Mitgliedsbeiträge,
 - d. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats,
 - e. die Satzungsänderungen,
 - f. die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der jeweilige Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder notwendig.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter, dem Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf ehrenamtlich tätigen Persönlichkeiten. Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren berufen.
2. Der Aufsichtsrat verschafft sich ein Gesamtbild von der Situation des Vereins. Er wacht über und sorgt für die Verwirklichung der Vereinsziele.
3. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand, prüft dessen Geschäftsführung und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die ihm durch die Satzung zugewiesen sind.
Er ist zuständig für:
 - a. die Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand und des Vorstands gegenüber den Mitgliedern,
 - b. die Bestellung und Abberufung des Vorstands,
 - c. die Entlastung des Vorstands,
 - d. die Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses nach Vorlage durch den Vorstand und Beratung in der Gesamtkonferenz.
4. Der Aufsichtsrat haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus mindestens einer ehrenamtlich tätigen Persönlichkeit, die vom Aufsichtsrat bestellt wird. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand auf bestimmte oder unbestimmte Zeit berufen.
2. Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte oder beruft einen Geschäftsführer. Er berichtet dem Aufsichtsrat.
4. Ist der Vorstand auch Geschäftsführer, erhält er für seine Geschäftsführungstätigkeit eine vertragliche Vergütung.

5. Der Vorstand hat seine Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erfüllen. Er haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für einfache Fahrlässigkeit jedoch nur im Rahmen der vom Verein abzuschließenden Management-Versicherung (D&O-Versicherung).

§ 9 Die Gesamtkonferenz

1. Die Gesamtkonferenz ist das zentrale beratende Organ des Vereins: Sie setzt sich zusammen aus
 - dem Aufsichtsrat,
 - dem Vorstand,
 - den Beiräten und
 - einer Delegation der Mitarbeiter des Vereins. Zu den Aufgaben der Gesamtkonferenz gehören insbesondere
 - a. die Beratung von Forschungsinhalten,
 - b. die Beratung des Jahresbudgets,
 - c. die Bestätigung der Beiratsmitglieder.
2. Die Gesamtkonferenz tritt jeweils nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich.

§ 10 Beiräte

Als eigenständige Arbeitsgremien des Vereins werden Beiräte gebildet, die der Bestätigung der Mitgliederversammlung bedürfen. Ihnen gehören sowohl Vereinsmitglieder als auch Mitarbeiter des Vereins an. Nicht-Mitglieder können kooptiert werden. Ihre Mitglieder bedürfen der Bestätigung durch die Gesamtkonferenz. Sie beraten die anderen Gremien des Vereins und können Durchführungsaufgaben übernehmen.

§ 11a Institut für Strömungswissenschaften

1. Das Institut ist in der Verfolgung der Vereinszwecke in Forschung und Lehre autonom. Es gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
2. Die in der Forschung, Lehre und Verwaltung tätigen Mitarbeiter des Institutes bilden die Institutskonferenz. Sie benennt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Institutsleitung.

§ 11b Adventa-Initiative

1. Die Adventa-Initiative ist in der Verfolgung der Vereinszwecke in Forschung und Lehre autonom. Sie gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.
2. Die in der Forschung, Lehre und Verwaltung tätigen Mitarbeiter der Adventa-Initiative bilden die Konferenz. Sie benennt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Leitung der Adventa-Initiative.

§ 12 Satzungskorrekturen

1. Formelle Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder von anderen zuständigen Behörden verlangt werden (z.B. vom Finanzamt wegen Anerkennung der Gemeinnützigkeit), kann der Vorstand ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vornehmen.
2. Über solche Satzungsänderungen sind die Mitglieder vom Vorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen im Sinne der gemeinnützigen Zwecke an folgende Organisationen zu spenden:

- Rudolf Steiner Fonds, Nürnberg; ersatzweise
- Gesellschaft für Bildekräfteforschung e. V., Bensheim; ersatzweise
- Forschungsring für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise e.V., Darmstadt.

Beschlüsse, wie das Vermögen in diesem Falle zu verwenden ist, dürfen nur im Benehmen mit dem Finanzamt durchgeführt werden.